



Satzung

der Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verband führt den Namen "Jiu-Jitsu Union Niedersachsen", Fachverband für Jiu-Jitsu, und hat seinen Sitz in Schwanewede, Landkreis Osterholz. Das Verbandsgebiet umfaßt den Raum des Landes Niedersachsen. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osterholz eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist, alle Jiu-Jitsu-Sport treibenden Vereine oder Abteilungen innerhalb des Landes Niedersachsen zusammenzufassen, um Jiu-Jitsu als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Übung sowie der Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und zu befreundeten Verbänden verwirklicht. Der Verband bekennt sich zu den ideellen Werten des Sports; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb gerichtet.

Der Verband vertritt den Grundsatz der Toleranz und ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

Der Verband verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des "Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Jiu-Jitsu

Die Ursprünge dieser Sportart stammen aus dem asiatischen Raum. Das Wesen liegt in der Abwehr aller Arten von Angriffen insbesondere mit Hilfe von Schlag,- Fuß,- Wurf- und Hebeltechniken. Jiu-Jitsu versteht sich als eine den heute bekannten Budoarten historisch vorgelagerte Sportart, aus der heraus sich andere, heute selbständige Budoarten entwickelt

haben. Systemimmanentes Ziel ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Sportart unter Achtung des sportlichen Partners die eigene Persönlichkeit zu formen und zu entfalten.

Der Verband pflegt die betreute Sportart als einen Amateursport allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kihon (Einzeltechniken), Kumite (Abwehrkombinationen), Shiai (Wettkampf) und Kata (Formen). Der Verband ist an keine Stilart des Jiu-Jitsu gebunden. Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, Jiu-Jitsu ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen anderen Verbänden oder Veranstaltungen, die nicht im Einklang mit diesen Prinzipien stehen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Jiu-Jitsu Union Niedersachsen ist Mitglied der Deutschen Jiu-Jitsu Union, gegebenenfalls auch Mitglied in anderen nationalen und internationalen Spitzenorganisationen. Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen. Der Verband regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzung der Deutschen Jiu-Jitsu Union, bzw. anderer Spitzenorganisationen und des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

Geschäftsordnung (GO)
Finanz- und Gebührenordnung (FinGebO)
Rechtsordnung (RO)
Jugendordnung (JugO)
Sportordnung (SportO)
Prüfungsordnung (PrüO)
Paßordnung (PO)

Die Ordnungen werden durch den Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand kann in dringenden Fällen mit sofortiger aber vorläufiger Wirkung eine Änderung der Ordnungen beschließen. Derartige Änderungen der Ordnungen behalten nur bis zum Zeitpunkt des nächsten Verbandstages Gültigkeit.

§ 7 Gliederung des Verbandes

Das Verbandsgebiet kann in Bezirke und Kreise gegliedert werden. Die Gliederung erfolgt durch den Verbandstag im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Als ordentliche Mitglieder können nur Vereine oder deren Abteilungen aufgenommen werden, die in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sind und die in § 2 bezeichneten Zwecke verfolgen. Sonstige Gemeinschaften, die den Jiu-Jitsu-Sport unter Beachtung der ideellen Werte betreiben, können als außerordentliche Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.

Außerordentliche Mitglieder erhalten keine Sportfördermittel. Die Teilnahme am Sportverkehr ist allen Mitgliedern gestattet.

Natürliche Personen können nur auf dem Wege der ordentlichen Mitgliedschaft zu einem Verein die mittelbare Mitgliedschaft zum Verband erwerben.

§ 9 Aufnahme

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden. Eine Berufung an den Verbandstag ist möglich, dessen Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluß folgenden Monats.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes
- b) Durch Ausschluß aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Verbandsmitglied Berufung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband unberührt. Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich und muß dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedsfähigkeit in jeder Form auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.

§11 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Verbandsmitgliedes gemäß § 10 Ziffer b, kann nur in folgenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in dieser Satzung festgelegten Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich verletzt werden.
- b) Wenn das Verbandsmitglied seinen Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

§ 12 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt,

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen zu benutzen,
- c) die Beratung des Verbandes in Fragen der Verwaltung und Sportorganisation in Anspruch zu nehmen und an den vom Verband veranstalteten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die auf dem Verbandstag gefaßten Beschlüsse zu befolgen und wirksame Entscheidungen des Rechtsausschusses zu vollstrecken,
- b) nicht gegen die Interessen des Verbandes und der Verbandsmitglieder zu handeln,
- c) die durch die Finanz- und Gebührenordnung bestimmten Beiträge zu entrichten,
- d) den vom Verband geforderten Nachweis über Mitgliederbestand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Person der Organe usw. rechtzeitig einzureichen.

§ 14 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird durch den Verbandstag festgelegt. Beiträge werden mit Eingang der Stärkemeldung fällig. Alles weitere regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 15 Verbandstag

Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag. Ihm obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Verbandsangelegenheiten.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Mitgliedsvereine
- b) dem Gesamtvorstand

Vertreter der Mitgliedsvereine sind die gesetzlichen Vertreter. Sie können schriftlich Delegierte benennen.

Der ordentliche Verbandstag findet im letzten Quartal des Geschäftsjahres mit ungeraden Jahreszahlen statt.

Mit der Einladung ist eine Tagesordnung bekanntzugeben, die mindestens folgende Punkte enthalten muß:

- 1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,*
- 2. Entlastungen,*
- 3. Neuwahlen,*
- 4. Festsetzung der Beiträge und Gebühren,*
- 5. Genehmigung des Haushaltsplanes sowie*
- 6. verschiedene Angelegenheiten.*

Der Vorstand hat zum ordentlichen Verbandstag und, falls es die Verbandsbelange erfordern, oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen, zum außerordentlichen Verbandstag mindestens 4 Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingebracht und mit einer ausreichenden Begründung versehen sind.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Gesetz und Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, daß bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

Unter Punkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder und des zuständigen Finanzamtes.

Änderungen der Satzungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verbandstag wird durch den/die Vorsitzenden/e - bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die zweiten/e Vorsitzenden/e - geleitet. Ansonsten bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Stimm- und Rederecht

Jeder dem Verband angeschlossene Mitgliedsverein hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, daß sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, daß ihm Stundung gewährt wurde.

Stimmrecht mit ebenfalls einer Stimme hat der/die Vorsitzende der Landesjugend. Über eine weitere Stimme verfügt der Gesamtvorstand, Ausnahme Wahlen und Entlastungen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der/die Delegierte wird von seinem/ihrer Mitgliedsverein schriftlich bis zu Beginn der Versammlung dem Vorstand bekanntgegeben.

Jeder/e Delegierte darf nur für seinen/ihren Verein das Stimmrecht ausüben. Der/die Delegierte muß Mitglied des von ihm/ihr vertretenen Vereins sein.

Rederecht haben alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer und ferner Delegierte, denen das Wort erteilt wurde, und Personen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu einem Bericht oder einer Stellungnahme zur Sache aufgefordert worden sind.

Mitglieder, die eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht haben oder ausgeschlossen wurden (§ 10) haben weder Stimm- noch Rederecht.

§ 17 Wahlen

Alle für die Besetzung der in dieser Satzung genannten Ehrenämter erforderlichen Wahlen werden geheim vorgenommen. Für die Wahlhandlung wird ein/e Versammlungsleiter/in gewählt, der/die dem Gesamtvorstand nicht angehört.

Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Für ein Amt kann nur ein Verbandsangehöriger gewählt werden, der anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erteilt hat.

§ 18 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Landesjugend
4. Der Rechtsausschuß

§ 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

dem/der Vorsitzenden/in
dem/der zweiten Vorsitzenden/in
dem/der Schatzmeister/in

2. Dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und ferner aus

dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit
dem/der Sport- und Kampfrichterreferenten /in
dem/der Lehr- und Prüfungsreferenten/in
dem/der Organisationsreferenten/in für Sportverkehr
dem/der Vorsitzenden/in der Landesjugend
dem/der Vorsitzenden/in des Rechtsausschusses

Der geschäftsführende Vorstand ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und Ordnungen gebunden und dem Verbandstag verantwortlich.

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes werden in einem Geschäfts-verteilungsplan verbindlich vorgeschrieben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, so wird für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag durch die übrigen Mitglieder eine Ersatzwahl vorgenommen, bei welcher die einfache Mehrheit entscheidet.

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis des/der zweiten Vorsitzenden/in nur bei Abwesenheit des/der ersten Vorsitzenden/in.

Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist gemeinsam mit dem Schatzmeister bankbevollmächtigt.

Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden/in der Landesjugend, wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens bis zur Neuwahl.

§ 20 Der Verbands-Rechtsausschuß

Der Verbandstag wählt einen Rechtsausschuß, der aus einem/er Vorsitzenden/in und drei Beisitzern/innen besteht. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, den Verband bei Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, in Rechtsfragen zu beraten, eingehende Beschwerden zu bearbeiten und nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu verfahren.

§ 21 Jugend-/Jugendleitung

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie faßt ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung. Der/die Landesjugendreferent/in wird von den Jugendvertretern der Mitglieder gewählt und unterliegt den Bestimmungen der Jugendordnung. Die Landesjugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

Der/die Jugendreferent/in leitet die Landesjugend, ihm/ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.

§ 22 Kassenprüfer

Jeweils auf dem Verbandstag werden zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Ersatzprüfer/in gewählt, welche nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens zweimal die Kassenbücher, die Belege und

Vermögenswerte zu prüfen und hierüber dem Verbandstag zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem/der Vorsitzenden/in und von diesem/er, sofern sie wesentlich sind, dem Gesamtvorstand und ggf. einem Verbandstag zu unterbreiten.

§ 23 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des Verbandes wird in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt. Der/die Schatzmeister/in hat die Aufgabe, jeweils im letzten Quartal des Geschäftsjahres vor einem Verbandstag dem Gesamtvorstand einen Haushaltsplan für die kommenden zwei Jahre vorzulegen. Der Haushaltsplan ist dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24 Auflösung

Nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen.

Hierzu ist die Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Jiu-Jitsu Union e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist Osterholz-Scharmbeck

§ 27 Inkrafttreten

Mit dem heutigen Tage tritt die vorstehende Satzung in Kraft.

Beschluß des außerordentlichen Verbandstages vom 10.12.2006 in Bassum.

Die Jiu-Jitsu Union Niedersachsen wurde am 07.09.1985 in Bremen gegründet.